



Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

Per E-Mail an:

Stadt Eichstätt

bauamt@eichstaett.de

Sachbearbeitung: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Zimmer Nr.: 115

Ihr Zeichen: Ihre E-Mail vom 21.08.2023

Unser Zeichen: 11/JS

Eichstätt, 18.09.2023

**Vollzug der Baugesetze;
Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Eichstätt nimmt zu obengenanntem Vorhaben wie folgt Stellung:

Sachgebiet Umweltschutz:

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Gutachten über die zu erwartende Blendungswirkung der geplanten Photovoltaikanlage im Nachgang nun erstellt. Der Berechnung wurde eine optimierte Ausrichtung der Modulreihen (Ausrichtung im nördlichen Teilbereich auf 161° Süd, im südlichen Teilbereich auf 169° Süd, Aufneigung 15°) zugrunde gelegt. Diese Ausrichtung ist auf Ebene des Bebauungsplanes in den Festsetzungen zu verankern. Aus immissionsfachlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken mehr.

Sachgebiet Naturschutz:

Lt. dem Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“, am 05.09.2023 herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, ist der § 6 WindBG zu beachten. Aus ihm ergeben sich zwar keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und es muss i. d. R. auch bei nachfolgenden Genehmigungsverfahren keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt werden. Dennoch hat im Umweltbericht eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu erfolgen.

Hausanschrift
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt
Telefon: 08421/70-0
Telefax: 08421/70-222

poststelle@lra-ei.bayern.de
poststelle@lra-ei.de-mail.de
www.landkreis-eichstaett.de

Besuchszeiten
Mo. – Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Do. auch 14:00 – 16:00 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel: DB und Busse Haltestelle Bahnhof Eichstätt-Stadt; Stadtbuslinie Haltestelle Residenzplatz

Konten
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt IBAN: DE78 7215 0000 0000 0063 04, SWIFT-BIC: BYLADEM1ING
VR Bayern Mitte eG IBAN: DE95 7216 0818 0001 0090 01, SWIFT-BIC: GENODEF1INP



Mit den im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung (B.2.2.6.3) besteht grundsätzlich Einverständnis. Im Umweltbericht wurde jedoch nicht ausreichend auf die bestehende Datengrundlage der Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern eingegangen. Aus diesem Grund **ist eine Überarbeitung des Umweltberichts aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.**

Diese Überarbeitung hat in Zusammenarbeit mit der Unteren (Landratsamt) und der Höheren (Regierung von Oberbayern) Naturschutzbehörde zu erfolgen, da Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern erarbeitet wurden, die den Planungsträgern von den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden sollen. Darüber hinaus sollen die Naturschutzbehörden mit einer artenschutzfachlichen Einschätzung die Bauleitplanung bei der Prüfung der Dichtezentren und darüberhinausgehenden Aspekten hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie weiterer geschützter Arten, die durch die Planung von Windenergiegebieten erheblich beeinträchtigt werden können, unterstützen.

Dabei ist lt. dem Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ wie folgt vorzugehen bzw. Folgendes zu beachten:

1. Prüfung der Dichtezentren

- Der Planungsträger hat sich in einem ersten Schritt Gewissheit darüber zu verschaffen, inwieweit es Überschneidungen zwischen dem beabsichtigten Plangebiet und den Karten „Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten“ gibt.
- Hinsichtlich der **Flächen der Kategorie 1** (25% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) sind bei einer Überlagerung mit einem Windenergiegebiet erhebliche artenschutzbezogene Umweltauswirkungen zu erwarten, die aufgrund der besonderen Schwere der Beeinträchtigungen in besonderem Maße entscheidungsrelevant sein können. Sie sind daher als **Restriktionsflächen** einzustufen (vgl. Anlage „Standorteignung“, in der auch die planerische Behandlung erläutert wird).
- Hinsichtlich **Flächen der Kategorie 2** (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) sind bei einer Überlagerung mit einem Windenergiegebiet ebenfalls erhebliche artenschutzbezogene Umweltauswirkungen zu erwarten, die entscheidungsrelevant sein können. Sie sind daher als **sensibel zu behandelnde Flächen** einzustufen (vgl. Anlage „Standorteignung“, in der auch die planerische Behandlung erläutert wird). Überlagern sich im Bereich der Flächen der Kategorie 2 die Dichtezentren von zwei oder mehr Arten, kann dies im Einzelfall einer Ausweisung als Windenergiegebiet entgegenstehen.
- In den Umweltbericht sind die von der Naturschutzbehörde in der naturschutzfachlichen Stellungnahme mitgeteilten Hinweise zu bekannten artenschutzrechtlichen Konflikten und möglichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Verminderung aufzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für den Rotmilan und den Seeadler bereits fachlich anerkannte Antikollisionssysteme verfügbar sind. Es ist zu erwarten, dass mittelfristig auch für weitere kollisionsgefährdete Arten solche Systeme verfügbar werden.
- Sonstige Aspekte hinsichtlich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (z.B. einzelne Brutnachweise außerhalb der Dichtezentren, sofern kein von der Naturschutzbehörde mitgeteilte Artvorkommen von Seeadler, Fischadler oder Sumpfohreule vorliegt) stehen der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht entgegen.
- Für die Genehmigung der konkreten Windenergieanlage hat die Vollzugsbehörde bei Vorliegen aktueller, ausreichend räumlich genauer Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar sind oder bei Nichtvorliegen entsprechender Daten sind zweckgebundene

Zahlungen für nationale Artenhilfsprogramme zu bestimmen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 ff. WindBG).

- Für die konkreten Windenergieanlagen sollte die Gemeinde bereits in ihrem Umweltbericht auf diese Optionen verweisen, damit der Vorhabenträger erkennen kann, dass bei der Wahl des konkreten Standortes ggf. (weitere) Vermeidungsmaßnahmen oder zweckgebundene Zahlungen für nationale Artenhilfsprogramme angeordnet werden können.

2. Fledermäuse

- Fledermäuse sind bei der Ausweisung der Dichtezentren nicht berücksichtigt. Hier ist zu beachten, dass § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG vorsieht, dass Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen durch die Genehmigungsbehörde auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Darauf ist im Umweltbericht zu verweisen. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist nur dann erforderlich, wenn spezifische Erkenntnisse z.B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen (siehe Vollzugsempfehlung des BMWK zu § 6 WindBG vom 19.07.2023, abrufbar unter www.bmwk.de/Redaktion/DE/Down-loads/V/vollzugsempfehlung-6-windbg.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

3. Errichtung der Windenergieanlagen

- Auswirkungen auf geschützte Arten, mit denen im Rahmen der baulichen Errichtung der Windenergieanlagen zu rechnen ist, sowie mögliche Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Verminderung sind gesondert zu berücksichtigen und im Umweltbericht zu behandeln. Hierzu stellen die höheren Naturschutzbehörden und das Landesamt für Umwelt (LfU) die vorhandenen Daten bereit. Wesentliche Hinweise zum Artenschutz ergeben sich bereits aus der artenschutzfachlichen Einschätzung der Naturschutzbehörden, die im Zuge der Gebietsauswahl eingeholt wird. Dies betrifft z.B. stöempfindliche Arten oder Fälle, in denen durch die bauliche Errichtung der Windenergieanlagen und der erforderlichen Zuwegungen und Aufstellflächen eine Tötung, Verletzung oder ein Verlust der Lebensstätte erfolgen kann.

4. Kartierungen

- Kartierungen sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Eichstätt verweist auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern.

Mit freundlichen Grüßen

